

# Einigungsvertrag\*

## Kapitel VII

### Artikel 30 Arbeit und Soziales

- (1) Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers,
1. ....
  2. den öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften und dem damit konformen Teil des Arbeitsschutzrechts der Deutschen *Demokratischen* Republik zeitgemäß neu zu regeln.

\* zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen *Demokratischen* Republik vom 31. August 1990